

(3) Die Durchführung von Arbeiten außerhalb der Untersuchungshaftanstalt oder einer anderen Vollzugseinrichtung, in die der Verhaftete zeitweilig eingewiesen wurde, ist nicht gestattet.

2. (1) Der Verhaftete ist vor Aufnahme der Arbeit über die Bedingungen (Arbeitszeit, Art der Arbeit, Arbeitsentgelt usw.) zu informieren. Er kann zur Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung die Arbeit zeitweilig unterbrechen.

(2) Der Verhaftete ist vor Aufnahme der Arbeit, bei jedem Wechsel der Art und technologischen Bedingungen der Arbeit sowie in regelmäßigen Abständen von einem Monat über die zutreffenden Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutzbestimmungen unterschriftlich zu belehren.

3. (1) Die in den allgemeinen Rechtsvorschriften geregelte Arbeitszeit für Werktätige darf nicht überschritten werden.

(2) Der Leiter der Untersuchungshaftanstalt hat zu gewährleisten, daß über die geleistete Arbeitszeit und das Arbeitsergebnis (Arbeitsleistung) jedes Verhafteten ein entsprechender Nachweis geführt wird.

4. (1) Der Verhaftete erhält für seine Arbeitsleistung ein Arbeitsentgelt auf der Grundlage der für die jeweilige Arbeit geltenden Tarifbestimmungen.

(2) Die Errechnung des Arbeitsentgelts ist in der Regel von der Untersuchungshaftanstalt entsprechend der Art der Arbeit entweder

a) auf der Grundlage des Bruttolohnanteils je Erzeugniseinheit (Arbeitsentgelt nach Mengeneinheiten) oder